

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Kaltenkirchen

Lfd. Nr.	Änderung vom	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	1. NT. 01.01.2016	15.12.2015	§ 7 Abs. 1	Geändert (2. Stellv. Wehrführer)
2.	2. NT. 01.01.2019	26.02.2019	§ 7 Abs. 3	Neu (Entschädigung/Einsatz)
3.	3. NT 01.01.2021	26.01.2021	§ 4 Abs. 1 § 4 Abs. 2 § 14	Neu gefasst Neu gefasst Geändert und ergänzt
4.	4. NT 01.10.2022	27.09.2022	§ 6 Abs. 1, 3, 4	Ergänzt
5.	5. NT 01.10.2023	26.09.2023	§ 4 Abs. 2 § 7 Abs. 4 u. 5 § 8 Abs. 3 § 12	Ergänzt Neu eingefügt Geändert Gestrichen

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.2014 folgende Entschädigungssatzung für die Stadt Kaltenkirchen erlassen:

§ 1

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 8 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 4 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 der Satzung.

§ 2

Stellvertretenden des Bürgermeisters

Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 15 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 8 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 der Satzung.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung von 30 % der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 der Satzung.

§ 4

Mitglieder der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, als Mitglied einer vom Hauptausschuss oder der Stadtvertretung gebildeten Arbeits-, Steu-

erungs- oder Lenkungsgruppe und der Fraktionen nach den Höchstsätzen gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe b EntschVO gewährt wird.

- (2) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, einer vom Hauptausschuss oder der Stadtvertretung gebildeten Arbeits-, Steuerungs- oder Lenkungsgruppe als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach § 12 EntschVO.

§ 5 Ausschüsse

Neben der Entschädigung nach § 4 der Satzung erhalten die Ausschussvorsitzenden und die stellv. Ausschussvorsitzenden im Vertretungsfall für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe b EntschVO.

§ 6 Beiräte

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates, des Beirates für Menschen mit Behinderungen und der Jugendstadtvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die dem Sitzungsgeld des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) entspricht.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Seniorenbeirates, des Beirates für Menschen mit Behinderungen und der Jugendstadtvertretung wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates, des Beirates für Menschen mit Behinderungen bzw. der Jugendstadtvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates, des Beirates für Menschen mit Behinderungen bzw. der Jugendstadtvertretung für max. 6 Sitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.
- (4) Die vom Seniorenbeirat, vom Beirat für Menschen mit Behinderungen und von der Jugendstadtvertretung namentlich beauftragten Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und der ständigen Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.

§ 7 Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale in Höhe der Höchstsätze.
- (2) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart erhalten 13,5 % des Durchschnittsatzes, die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart sowie die Zugführerin und der Zuführer erhalten den Höchstsatz nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren.

- (3) Die Kameradinnen und Kameraden der freiwilligen Feuerwehr Kaltenkirchen erhalten für notwendige Auslagen für Fahrtkosten und Verpflegung einschließlich Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen eine Entschädigungspauschale von 6 € je Einsatz.
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 35,00 €. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 35,00 €.
- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9

Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt

nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstausschüttung oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 10

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte

Ehrenamtlich tätige Beauftragte der Stadt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die dem Sitzungsgeld des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) entspricht.

§ 11

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz. Die Wegstreckenentschädigung beträgt 30 Cent. Für Ortsfahrten wird keine Reisekostenvergütung gezahlt.

§ 12

Zahlung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld gemäß § 4 dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich für das jeweilige Quartal abgerechnet und bis zum 25. des auf das Quartal folgenden Monats gezahlt.
- (3) Die sonstigen Entschädigungen gemäß § 7 der Satzung werden innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des entsprechenden Antrages mit den notwendigen Unterlagen gezahlt.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern. Die Daten werden gelöscht, sobald keine Zahlung von Entschädigungsleistungen mehr erfolgt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.04.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2013 außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 20.11.2014

gez.
Hanno Krause
Bürgermeister

L.S.